



Evangelisch-reformierte  
Kirchgemeinde Höfe



# *Reglement*

*über das Bestattungs- und Friedhofwesen  
der Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe*

*«Und das Licht scheint in der Finsternis,  
und die Finsternis hat es nicht erfasst.»  
(Johannes 1,5)*



# *Reglement*

## *über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe*

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Kirchgemeindeversammlung der Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe die nachfolgenden Bestimmungen:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Begräbnisstätte**

Die Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe unterhält einen eigenen Friedhof zur Bestattung verstorbener Gemeindemitglieder.

Es besteht keine Verpflichtung, Verstorbene, die unserer Kirchgemeinde Höfe nicht angehören, auf dem Friedhof zu bestatten. In besonderen Fällen, wie z.B. bei Angehörigen oder der Kirchgemeinde nahestehenden Personen, kann die Friedhofkommission die Bestattung bewilligen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Sie sind in der Gebührenordnung geregelt.

## **II. Zuständigkeit**

### **Art. 2            Aufsicht und Verwaltung**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Kirchengemeinderates. Dieser wählt eine Friedhofskommission, welche in der Regel aus drei Mitgliedern besteht, eine Pfarrperson muss in der Kommission vertreten sein. Die Friedhofskommission ist vollziehendes Organ im Sinne dieses Reglements.

Die Friedhofskommission teilt die Gräber zu. Sie überwacht die Arbeit des Totengräbers und des Friedhofgärtners. Alle Anfragen, die den Friedhof betreffen, sind an den Präsidenten der Kommission zu richten.

Die Leistungen des Bestatters, Friedhofgärtners und Hilfspersonals werden durch den Kirchengemeinderat vertraglich geregelt und unterstehen der Friedhofskommission.

### **Art. 3            Meldepflicht**

Jeder Todesfall ist umgehend der vom Kirchengemeinderat bezeichneten Amtsstelle zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes beizubringen.

Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Zur Meldung ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

### **Art. 4            Bestattungs- und Gräberkontrolle**

Über die Bestattungen wird ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummern des Grabes bzw. der Urne, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum, sowie den Tag der Bestattung. Des Weiteren ist eine Adressliste der nächsten Angehörigen zu führen.

Die Gräberkontrolle wird im Gräberplan nachgeführt.

#### **Art. 5            Religiöser Teil**

Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache der zuständigen Pfarrperson.

### **III. Bestattungswesen**

#### **Art. 6            Bewilligung**

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung der zuständigen Amtsstelle aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung vorliegt.

#### **Art. 7            Zeitpunkt der Bestattung**

Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

#### **Art. 8            Bekleidung**

Die Bekleidung darf nur aus schnell abbaubarem Material sein. Kunststoffbekleidung ist nicht gestattet.

#### **Art. 9            Sarg und Urne**

Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Material zu bestehen. Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind abbaubare Urnen, bei oberirdischen Bestattungen nicht verrottbare Urnen zu verwenden.

## **IV. Friedhofordnung**

### **Art. 10      Ruhe und Ordnung**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen und das unberechtigte Entfernen von Grabschmuck wie Blumen und Pflanzen sind untersagt.

### **Art. 11      Haftung**

Die Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl an Grabmälern und Bepflanzung.

### **Art. 12      Grabarten**

Eine Grabanordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber
- Familienerdbestattungsgräber
- Familienurnengräber
- Kindergräber
- Urnenstelen
- Gemeinschaftsurnengrab
- Ewigengrab

### **Art. 13      Erdbestattungsgräber**

In den Reihengräbern darf pro Grab nur eine Person bestattet werden. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre. Als Ausnahme ist einzig erlaubt, einen

verstorbenen Elternteil gleichzeitig mit dem verstorbenen Kind zu bestatten.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

In einem Reihengrab dürfen Urnen beigesetzt werden.

#### **Art. 14      Urnengräber**

Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

Die Grabesruhe von Einzelurnengräbern beträgt 20 Jahre, ab Beisetzung der ersten Urne.

In einem Reihenurnengrab darf eine 2. Urne innerhalb von 10 Jahren beigesetzt werden.

#### **Art. 15      Familienerdbestattungsgräber**

Die Grabesruhe von Familienerdbestattungsgräbern beträgt mindestens 25 Jahre. Diese kann nach Ablauf dieser Frist auf einen schriftlichen Antrag um max. weitere 25 Jahre verlängert werden. Die Fristenverlängerung ist gebührenpflichtig (gemäss Gebührenordnung). Die Beisetzung des letzten Sarges darf höchstens 15 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe (bezogen auf die letzte Bestattung) erfolgen.

#### **Art. 16      Familienurnengräber**

Pro Grabplatz können sechs Urnen beigesetzt werden. Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

Die Grabesruhe von Familienurnengräbern beträgt mindestens 25 Jahre. Diese kann nach Ablauf dieser Frist auf einen schriftlichen Antrag um max. weitere 25 Jahre verlängert werden. Die Fristverlängerung ist gebührenpflichtig (gemäss Gebührenordnung). Die Beisetzung der letzten

Urne darf höchstens 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe (bezogen auf die letzte Bestattung) erfolgen.

### **Art. 17      Kindergräber**

Totgeburten sowie Kleinkinder, welche bei ihrem Ableben in der Regel das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Kindergräbern zu bestatten. Dies gilt für Erdbestattungen und Kinderurnen gleichermaßen.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

### **Art. 18      Nischen in der Urnenstele**

Urnen (maximal 3 Urnen) sind in den dafür vorgesehenen Urnennischen beizusetzen. Die Schriftplatten werden durch die Kirchengemeinde auf Kosten der Angehörigen angefertigt.

Nischen in den Urnenstelen können jederzeit auf Wunsch der Angehörigen aufgehoben und/oder die Urnen in einem anderen Grab auf dem Friedhof beigesetzt werden.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Bei einer zweiten oder dritten Belegung beginnt die Grabesruhe von neuem.

Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche in der Regel im Ewigengrab namenlos beizusetzen.

### **Art. 19      Gemeinschaftsurnengrab**

Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Kirchgemeinde. Sie erlässt Weisungen für privaten Grabschmuck. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt. Die Schriftplatten werden durch die Kirchgemeinde auf Kosten der Angehörigen angefertigt.

Namenlose Beisetzungen sind möglich. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

## **Art. 20      Ewigengrab**

Im Ewigengrab werden die sterblichen Überreste nach Ablauf der Grabesruhe beigesetzt.

## **Art. 21      Masse der Gräber**

Die in Erscheinung tretenden Gräber müssen folgende Masse aufweisen:

	Länge	Breite
- Erdbestattungsgräber	130 cm	90 cm
- Urnengräber	100 cm	70 cm
- Familienerdbestattungsgräber	155 cm	90 cm
- Familienurnengräber	130 cm	90 cm
- Kindergräber	100 cm	60 cm

## **Art. 22      Graböffnung (Exhumation)**

Die vorzeitige Graböffnung oder eine Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes.

Die Umbettung von Urnen kann die Friedhofkommission bewilligen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **V. Grabdenkmäler**

### **Art. 23 Bewilligungspflicht**

Die Anfertigung oder Änderung von Grabmälern und Abdeckplatten der Urnenwand sind nur mit Bewilligung der Friedhofkommission gestattet.

Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die Friedhofkommission kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Kirchgemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.

### **Art. 24 Ausmass der Grabzeichen**

Höhenmasse sind ab Terrain zu verstehen. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen für:

#### **Erdbestattungsgräber:**

Die Summe aus Höhe und Breite darf 155 cm nicht überschreiten. Minimale Tiefe 10 cm.

#### **Urnengräber:**

Für stehende Grabmäler darf die Summe aus Höhe und Breite 125 cm nicht überschreiten. Minimale Tiefe 10 cm.

#### **Familienerdbestattungsgräber:**

Die Summe aus Höhe und Breite darf 155 cm nicht überschreiten. Minimale Tiefe 10 cm.

#### **Familienurnengräber:**

Die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten. Minimale Tiefe 10 cm.

### **Kindergräber:**

Die Summe aus Höhe und Breite darf 90 cm nicht überschreiten.

### **Art. 25 Gestaltung**

Die Grabdenkmäler müssen handwerklich bearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Beschriftung muss mindestens den Vornamen, Namen und das Geburts- und Todesjahr enthalten.

### **Art. 26 Materialien und Beschaffenheit**

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Bei Abweichung von den vorgeschriebenen Materialien entscheidet die Friedhofkommission.

Die Schriftplatten der Urnenstele und des Gemeinschaftsgrabes werden durch die Kirchgemeinde auf Kosten der Angehörigen angefertigt.

## **VI. Bepflanzung und Unterhalt**

### **Art. 27 Zuständigkeit**

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ausser den Urnenstelen und des Gemeinschaftsgrabes obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

### **Art. 28 Grabunterhalt durch die Kirchgemeinde**

Den Unterhalt der Gräber und die Instandhaltung der Urnennischen von Verstorbenen, die keine Angehörige hinterlassen, veranlasst die Friedhofkommission. Sie kann für die entsprechenden Kosten einen angemessenen Betrag aus dem Nachlass des/der Verstorbenen gemäss Gebührenordnung erheben.

## **Art. 29      Bepflanzung**

Die Bepflanzung der Gräber soll schlicht, niedrig und gepflegt sein. Sträucher sind periodisch so zurück zu schneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Hochwachsende Pflanzen dürfen das Grabmal nicht überragen.

Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen und dergleichen dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden. Verwelkte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Alle Abfälle sind in die entsprechenden Abfallbehältnisse zu entsorgen.

## **Art. 30      Grabmale**

Grabmale sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

Grabmale, die sich verschoben oder gesenkt haben, sind in die richtige Position zurückzusetzen.

Für das Setzen der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:

- ab 9 bis 12 Monate bei Erdbestattung
- innert 3 Monate bei Urnenerdbestattung

## **Art. 31      Ersatzvornahme**

Wird der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen, veranlasst die Friedhofskommission nach Abmahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichten. Diese Verfügung kann beim Kirchgemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

Natürlicher und künstlicher Grabschmuck, der nach Ablauf der in Art. 29 genannten Fristen nicht weggeräumt worden ist, wird ohne Mitteilung von den Grabstätten entfernt.

## **VII. Räumung der Gräber**

### **Art. 32 Räumung der Gräber**

Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird schriftlich von der Friedhofkommission unter Fristansetzung bekannt gegeben.

Wird der Räumungsaufforderung keine Folge geleistet, erfolgt sie auf Kosten der Angehörigen.

## **VIII. Grabgebühren**

### **Art. 33 Grabgebühren**

Alle Reihengräber werden den Kirchgemeindemitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachzahlungen auf bestehenden Familiengräbern sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Beim Gemeinschaftsgrab und den Urnenstelen wird für Unterhalt und Schriftplatte eine Pauschale gemäss Gebührenordnung erhoben.

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 34 Gebührenordnung**

Der Kirchgemeinderat erlässt nach Inkrafttreten dieses Reglementes die Gebührenordnung und passt diese den jeweiligen Verhältnissen an. Dabei sind Zu- und Abschläge von bis zu 30% zulässig.

## **Art. 35      Entscheidungsrecht**

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Kirchgemeinderat.

## **Art. 36      Aufhebung früherer Erlasse**

Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente, im Besonderen dasjenige vom 04.05.1995 aufgehoben.

## **Art. 37      Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

An der Kirchgemeindeversammlung vom      29. November 2012  
beraten und angenommen.

Kirchgemeinderatspräsident:      Peter Bösch  
Kirchgemeinderat:      Paul Rutz

Vom Regierungsrat genehmigt am      15.01.2013 / Nr. 24

**Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe**  
**Hofstrasse 2**  
**8808 Pfäffikon**  
**Telefon 055 416 03 33**  
**info@refkirchehoefe.ch**  
**www.refkirchehoefe.ch**

**Friedhofverwaltung      055 416 03 34,**  
**tanja.brazerol@refkirchehoefe.ch**

**Kirchgemeinderat Ressort**  
**Friedhof      andreas.steuerwald@refkirchehoefe.ch**